

# Die Anwendung von ZGB-Bestimmungen auf familienrechtliche Beziehungen

**KARL-HEINZ EBERHARDT, Sektorenleiter im Ministerium der Justiz**

Im Lehtouch des Familienrechts<sup>1</sup> wird im Abschnitt über das Verhältnis von Familien- und Zivilrecht dargelegt, daß dem Prozeß der Herauslösung des Familienrechts aus dem Zivilrecht und seiner Herausbildung zu einem selbständigen Rechtszweig seit der Kodifizierung des sozialistischen Zivilrechts der DDR in Gestalt des ZGB nunmehr Möglichkeiten der Verflechtung auf einer höheren Stufe, nämlich auf der Grundlage eines alle wesentlichen Rechtszweige erfassenden einheitlichen sozialistischen Rechtssystems, gefolgt sind. Dabei wird die Frage aufgeworfen, ob Bestimmungen des Zivilrechts auf Familienrechtsverhältnisse anwendbar seien, soweit nicht im Familienrecht Spezialregelungen vorhanden sind und das ausschließen. Die Verfasser des Lehrbuchs kommen dabei zu dem Ergebnis, daß Bestimmungen des ZGB nur „in seltenen Fällen“ und „subsidiär“ auf Familienrechtsverhältnisse Anwendung finden dürfen. Sie nennen dazu drei Aspekte, nämlich:

1. Anwendung zivilrechtlicher Bestimmungen zur Klärung von Problemen bei der Durchsetzung der Abwicklung der Rechte und Pflichten, die das Familienrecht bestimmt,
2. Anwendung zivilrechtlicher Bestimmungen, die „Rechtsgedanken zum Inhalt haben, die nicht nur für das Zivilrecht wichtig sind, sondern das gesamte sozialistische Rechtssystem durchziehen“,
3. Anwendung zivilrechtlicher Bestimmungen, die „familienrechtlicher Natur bzw. auch Familienrecht sind“.

An anderen Stellen des Lehrbuchs wird allerdings deutlich, daß die Verfasser die Anwendung von Bestimmungen des ZGB auf familienrechtliche Beziehungen in einem größeren Umfang für möglich halten, als die hier erwähnten Ausführungen es vermuten lassen. So wird z. B. auf S. 225 davon ausgegangen, daß die Bestimmungen des ZGB über die Wiedergutmachung von Schäden, insbesondere also vermutlich die §§ 330, 333 und 342, auf die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern Anwendung finden, wenn die Eltern die Interessen der Kinder verletzen. Es bleibt hier allerdings ebenso wie auf S. 173 bis 175 offen, ob die Verfasser die Anwendung der ZGB-Bestimmungen auf die behandelten Fälle beschränkt wissen wollen oder ob sie diese zu den Bestimmungen zählen, die „das gesamte sozialistische Rechtssystem durchziehen“.

Bedauerlich ist, daß das Autorenkollektiv an den vielen Stellen, bei denen die Anwendung von ZGB-Bestimmungen für das Familienrecht erörtert wird<sup>3</sup>, keine Verbindung zu den oben erwähnten prinzipiellen Aussagen hergestellt hat. Dadurch bleibt häufig offen, unter welchem der genannten drei Aspekte die Anwendbarkeit bejaht wird. Das ist aber von wesentlicher Bedeutung, wenn es darum geht, ob die in einem bestimmten Zusammenhang für anwendbar gehaltene ZGB-Bestimmung auch in einem anderen Zusammenhang bei der Lösung und Entscheidung familienrechtlicher Konflikte zu beachten ist.

Etwas anders gehen die Verfasser des Grundrisses Zivilrecht, Heft 1, an das Problem heran.<sup>4</sup> Sie halten eine „ergänzende Anwendung zivilrechtlicher Bestimmungen“ dort für „notwendig“ (Hervorhebung von mir — K.-H. E.), wo das Familienrecht keine Regelung enthält, die Anwendung des Zivilrechts aber auch nicht im Widerspruch zu den Prinzipien des Familienrechts steht.

Beide Autorenkollektive äußern sich nicht zu der Auffassung von M. Posch, wonach „eine ergänzende Heranziehung der allgemeinen Normen des Zivilrechts insoweit in Betracht kommt, als in anderen Rechtsmaterien keine speziellen Normen ... erlassen und erforderlich sind“.<sup>5</sup> Auch Posch überläßt der Praxis die konkrete Entscheidung der Frage, ob nicht die nichtvorhandene spezielle Norm des Familienrechts „erforderlich“ ist und deshalb das ZGB nicht angewandt werden darf.

Bei der Nutzung des Lehrbuchs des Familienrechts zur Lösung der aufgeworfenen Problematik muß der Termin seines Redaktionsschlusses (1. Januar 1976) beachtet wer-

den. Zu diesem Zeitpunkt konnte natürlich eine ausgereifte, den Erfahrungen der Praxis nach dem Inkrafttreten des ZGB entsprechende Lösung noch nicht vorliegen.

Nachdem aber praktische Erfahrungen aus mehr als drei Jahren vorliegen, ist es an der Zeit, die Diskussion über das Verhältnis zwischen den Bestimmungen des FGB und denen des ZGB wieder aufzunehmen und auf die Fragen zu antworten, die den Gerichten und anderen Organen gestellt sind.

Dabei wird sichtbar, daß ein wesentlicher Aspekt bisher nicht behandelt wurde und daß die von beiden Autorenkollektiven und von M. Posch gegebenen Antworten nicht ausreichen, um den Anforderungen nach einer eindeutigen und überschaubaren Darstellung der für das Familienrecht zur Anwendung kommenden Bestimmungen des ZGB gerecht zu werden. Es handelt sich um die Frage, inwieweit in den Gesetzestexten selbst Festlegungen enthalten sind, die unser Problem lösen helfen.

In allen Arbeiten, in denen bisher dazu Stellung genommen wurde, haben die Verfasser auf § 110 FGB verwiesen, weil diese Bestimmung ausdrücklich die Anwendbarkeit von Teilen des ZGB festlegt. Allerdings enthalten weder das ZGB noch das EGZGB eine entsprechende Bestimmung, die ausdrücklich die Anwendbarkeit des ZGB für die Regelungsbereiche anderer Kodifikationen anordnet, zuläßt oder ausschließt. Das schließt jedoch nicht aus, am Anfang der Erörterungen den Text der einzelnen Bestimmungen des ZGB und auch des FGB zu analysieren, ob und inwiefern sich aus ihnen eine eindeutige Antwort entnehmen läßt. In dem Maße, in dem das möglich ist, verringert sich die Notwendigkeit, mit Hilfe von theoretischen Erwägungen über das Verhältnis der beiden Rechtszweige Zivilrecht und Familienrecht zueinander Erkenntnisse über das Verhältnis der beiden Kodifikationen und ihrer Bestimmungen zueinander zu gewinnen, die schon deshalb nicht zu eindeutigen und klaren Ergebnissen führen können, weil beide Gesetzbücher aus vielerlei Gründen nicht identisch und deckungsgleich mit den gleichnamigen Rechtszweigen sind und sowohl im FGB Zivilrecht (vgl. z. B. § 105 FGB) als auch im ZGB Familienrecht (vgl. z. B. § 299 ZGB) enthalten ist. In beiden Kodifikationen gibt es Bestimmungen, deren Zuordnung zu einem der beiden Rechtszweige schwerfällt und von der konkreten Fragestellung abhängt (vgl. z. B. §§ 51, 100 Abs. 3, 351, 466 Abs. 2 und 3 ZGB; §§ 11, 34 und 109 Abs. 2 FGB).

Ausgehend von der im Lehrbuch des Familienrechts angestellten Überlegung, daß mit der Kodifizierung des sozialistischen Familienrechts Möglichkeiten der Verflechtung beider Rechtszweige entstehen<sup>6</sup>, ist es ein wesentliches Anliegen dieses Beitrags, aus dem Text des ZGB beispielhaft abzuleiten, wann und in welchem Umfang seine Bestimmungen auf familienrechtliche Sachverhalte anzuwenden sind.<sup>7</sup> Entsprechend diesem Anliegen folgt die Darstellung der Gliederung des ZGB.

## *Verhaltensregeln allgemeinen Charakters*

Im 4. Kapitel des Erster. Teils des ZGB sind in den §§ 13 und 15 Abs. 2 Verhaltensregeln allgemeinen Charakters normiert, die Ausdruck allgemeiner Grundsätze der sozialistischen Rechtsordnung sind. Dem Wortlaut nach sind sie von den anderen Bestimmungen dieses Kapitels deutlich abgehoben. So stellt z. B. § 13 im Unterschied zu § 15 Abs. 1 auf dieses Gesetz „und andere Rechtsvorschriften“ ab. Die §§ 14 und 16 beschränken ihren Geltungsbereich ausdrücklich auf „zivilrechtliche Beziehungen“, während § 15 Abs. 2 generell auf die Verletzung von Rechtsvorschriften abstellt.

Es gilt also auch für die durch das FGB geregelten Beziehungen zwischen Bürgern, daß sie bei der Begründung und Ausübung ihrer Rechte bzw. der Erfüllung ihrer